

# RS Vwgh 2006/11/16 2002/14/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.2006

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §224 Abs1;

BAO §7 Abs1;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2002/14/0122

### Rechtssatz

Der Umstand, dass Personen, die nach den Abgabenvorschriften für eine Abgabe haften, durch Geltendmachung dieser Haftung (§ 224 Abs. 1 BAO) zu Gesamtschuldnern werden, ergibt sich aus § 7 Abs. 1 BAO. Daraus ergibt sich auch ohne weiteren Hinweis und ohne jede weitere "Feststellung der Solidarschuld" durch die Behörde, dass sich jede Zahlung eines Gesamtschuldners "auf die Schuld des anderen" auswirken muss.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2002140010.X05

### Im RIS seit

11.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)